Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3987

09.05.80

Sachgebiet 9231

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen

A. Zielsetzung

Anpassung des Fahrlehrergesetzes an die durch die Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 6. November 1979 (BGBl. I S. 1794) geschaffene Rechtslage. Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klasse 4 (Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor) müssen ab 1. Januar 1981 neben der theoretischen auch eine praktische Prüfung ablegen. Erst die mit dem Entwurf vorgesehene Änderung des Fahrlehrergesetzes macht die vom Bundesrat angestrebte entsprechende Fahrschulausbildung möglich.

B. Lösung

Der Aufgabenbereich des Fahrlehrers wird um die Ausbildung von Bewerbern um die Fahrerlaubnis der Klasse 4 erweitert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder oder Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (34) — 920 01 — Fa 17/80

Bonn, den 9. Mai 1980

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 486. Sitzung am 9. Mai 1980 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Fahrlehrerwesen vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1976 (BGBl. I S. 257), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „3" durch die Zahl „4" ersetzt. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 1 berechtigt zur Ausbildung von Fahrschülern, welche die Fahrerlaubnis der Klasse 4 erwerben wollen."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Das Gesetz paßt das Fahrlehrergesetz an die durch die Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 6. November 1979 (BGBl. I S. 1794) geschaffene Rechtslage an. Bewerber um die Fahrerlaubnis der neuen Klasse 4 (Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor) müssen ab 1. Januar 1981 neben der theoretischen auch eine praktische Prüfung ablegen. Nach der vom Bundesrat gegebenen Begründung (VkBl. 1979 S. 837) für die von ihm vorgeschlagene Neuregelung sollen sie hierdurch zu einer ordnungsgemäßen und intensiven sowohl theoretischen als auch praktischen Fahrschulausbildung gezwungen werden, damit die hohen Unfallzahlen bei motorisierten Zweirädern reduziert und die allgemeine Verkehrssicherheit gehoben werden. Diesem Gedanken trägt die Änderung des Fahrlehrergesetzes Rechnung, indem sie den Aufgabenbereich der Fahrschulausbildung erweitert. Während bisher nur die Ausbildung von Bewerbern um die Fahrerlaubnis der Klassen 1 bis 3 Gegenstand der Fahrschulausbildung war, wird nunmehr auch die Ausbildung von Bewerbern um die Fahrerlaubnis der neuen Klasse 4 von einer Fahrlehrerlaubnis abhängig gemacht.

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Der Aufgabenbereich des Fahrlehrers wird um die Ausbildung von Bewerbern um die Fahrerlaubnis der neuen Klasse 4 erweitert. Um zu gewährleisten, daß auch die Ausbildung der künftigen Fahrer von Kleinkrafträdern und Fahrrädern mit Hilfsmotor in der Hand von qualifizierten, mit der Problematik der Zweiradfahrerausbildung besonders vertrauten Fahrlehrern liegt, wird die Ausbildung von Bewerbern um die Fahrerlaubnis der Klasse 4 in die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 1 einbezogen. Damit erübrigt sich die Schaffung einer neuen Fahrlehrerlaubnis der Klasse 4.

Zu Artikel 2

Übliche Berlin-Klausel

Zu Artikel 3

Da die praktische Prüfung von Bewerbern um die Fahrerlaubnis der Klasse 4 ab 1. Januar 1981 durchgeführt wird, muß die rechtliche Voraussetzung für eine entsprechende Fahrschulausbildung in einem angemessenen Zeitraum davor gegeben sein.